

Baumaßnahme
Gesamtschule Busecker Tal

Leistung
Innenputz- und Malerarbeiten

Besondere Vertragsbedingungen des Landkreises Gießen für Bauleistungen (EU)

(Stand März 2022)

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) und Terminplanung

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am **16.11.2026.**
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am **21.10.2027.**
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):
 - ☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

1.3 Terminplanung

Die Terminplanung wird durch Detailterminpläne zur Steuerung und Koordinierung aller Beteiligten ergänzt und fortgeschrieben. Die darin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und den sonst fachlich Beteiligten oder Betroffenen festgelegt und sind dann für den Auftragnehmer verbindlich. Scheitert eine einvernehmliche Terminfestlegung, kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einerseits der Projekterfordernisse und andererseits der Interessen der Betroffenen einseitig die Termine festlegen.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- ☐ _____ €
☐ _____ v.H. der Auftragssumme

- 2.2 bei Überschreitung von Einzelfristen:

- 2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

- 2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für den Ausführungsbeginn oder wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

- 2.5 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird insgesamt auf 5% der Nettoauftragssumme begrenzt.

3 Geänderte/Zusätzliche Leistungen (§ 2 VOB/B)

- 3.1 Ordnet der Auftraggeber Änderungen von Leistungen oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen an, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, schriftlich die daraus resultierenden Mehrkosten rechtzeitig vor Ausführung in Fortschreibung der Vertragskalkulation mitzuteilen. Die Anzeige muss im Regelfall mindestens 10 Tage vor dem geplanten Ausführungsbeginn erfolgen.

- 3.2 Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht ausführen, solange der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer keine schriftliche Vereinbarung über die kosten- und terminbedingte Preisänderung getroffen hat. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung der Baustelle kann der Auftraggeber im Einzelfall jedoch anordnen, dass der Auftragnehmer die geänderte oder zusätzliche Leistung zunächst ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten und Terminauswirkung der Anordnung getroffen worden ist, insbesondere sofern der Auftraggeber dem Grunde nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkennt und/oder die Ausführung der Leistung auf Grund des Fortgangs der Bauarbeiten zeitlich nicht aufgeschoben werden soll.

- 3.3 Unterlässt der Auftragnehmer nach Anordnung des Auftraggebers, geänderte oder zusätzliche Leistungen auszuführen, die spezifizierte Ankündigung der Mehrkosten oder führt er die Leistungen aus, bevor der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine schriftliche Preisvereinbarung getroffen bzw. bevor der Auftraggeber die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Die vorstehenden Formvorschriften sind also Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die sofortige Ausführung der Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich oder die Anzeige unverschuldet unterblieben ist oder der Auftraggeber eine Preisvereinbarung schuldhaft unterlässt.

- 3.4 Ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer streitig, ob eine Leistung zu den vertraglich geschuldeten Leistungen gehört und dementsprechend der Auftraggeber eine Änderungsanordnung treffen muss, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Der Auftragnehmer hat auch in diesem Fall änderungsbedingte Mehrkosten und Terminverschiebungen fristgerecht mitzuteilen. Der Auftraggeber kann die Ausführung der Leistung unter Hinweis auf seine Rechtsauffassung jederzeit anordnen. Sofern der Auftragnehmer die Mehrkosten und Terminverschiebungen ordnungsgemäß angekündigt hat, ist eine vorherige Preisvereinbarung für den Erhalt seiner Ansprüche nicht erforderlich.

4 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

4.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich
bei externem Planungsbüro.

2 -fach einzureichen.

4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind

2 -fach einzureichen.

5 Zahlungen (§ 16 VOB/B)

5.1 Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf _____ .

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Nachunternehmern/anderen Unternehmen keine längeren Fälligkeitsfristen als die mit dem Auftraggeber festgelegten Fälligkeitsfristen für Abschlags- und Schlussrechnungen zu vereinbaren.

6 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von

_____ v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

_____ v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

Der Rückgabezeitpunkt der Sicherheit für Mängelansprüche ist an die Gewährleistungszeit gekoppelt. Demnach wird, sofern zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber keine Ansprüche geltend gemacht werden, die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche erst nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit zurückgegeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 den entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprachesicherheit umgewandelt wird.

6.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

6.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421,
- die Mängelansprüche das Formblatt 422,
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt 423

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

7 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8 Ordnung auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat durch seine Leistungen anfallenden Müll, Bauschutt sowie Verunreinigungen unverzüglich fachgerecht zu beseitigen. Er hat darüber hinaus die durch seine Leistungen betroffenen Baustellenbereiche stets aufgeräumt zu halten, soweit dies im Rahmen der Leistungsausführung möglich und zumutbar ist.

9 Ende der Besonderen Vertragsbedingungen